



Parkierungsverordnung (PaVo)

2024

Parkierungsverordnung

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand und Zweck **Art. 1** ¹ Diese Verordnung regelt im Rahmen des übergeordneten Rechts das Parkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Kirchberg. Insbesondere regelt sie

- a. die Parkierungszonen,
- b. die einzelnen Parkierungsbeschränkungen,
- c. die Parkbewilligungen, namentlich die Berechtigung zum Bezug, die Wirkungen und das Verfahren der Ausstellung und des Entzugs,
- d. die Gebühren.

Grundsatz **Art. 2** ¹ Grundsätzlich gilt die Blaue Zone gemäss Signalisationsverordnung (SR 741.21).

² An Werktagen zwischen 19:00 Uhr und 08:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen ist das Parkieren auf den Parkfeldern ohne zeitliche Beschränkung erlaubt.

³ In der Zone Schule ist das Parkieren auf den Parkfeldern von Montag bis Freitag zwischen 17:00 Uhr und 07:00 Uhr, am Wochenende und an Feiertagen ohne zeitliche Beschränkung erlaubt.

⁴ Mit Parkbewilligung ist das Parkieren auf den dafür vorgesehenen Parkfeldern ohne zeitliche Beschränkung erlaubt.

⁵ Wo Parkfelder markiert sind, dürfen Fahrzeuge nur innerhalb dieser Felder parkiert werden.

Besondere Regelungen **Art. 3** ¹ Der Gemeinderat kann für einzelne Parkfelder durch entsprechende Signalisation gemäss Signalisationsverordnung (SR 741.21) von Artikel 2 abweichende Regelungen vorsehen.

² Er kann Parkplätze und Bereiche bezeichnen, für welche die Parkbewilligungen nicht gültig sind.

2. Parkbewilligungen

Grundsatz **Art. 4** ¹ Parkbewilligungen berechtigen dazu, ein Fahrzeug bis 3.5 Tonnen mit der auf der Bewilligung angegebenen Kontrollnummer gegen eine pauschale Gebühr auf entsprechend signalisierten Parkplätzen zeitlich unbeschränkt zu parkieren.

² Pro Parkbewilligung können höchstens zwei Kennzeichen hinterlegt werden. Zwei Nutzer*innen können sich eine Parkbewilligung teilen. Sie kann jedoch nicht gleichzeitig für mehr als ein Fahrzeug verwendet werden.

Geltungsbereich

Art. 5 ¹ Die Parkbewilligung gilt nur für eine bestimmte Parkzone. In besonderen Fällen kann eine Parkbewilligung für mehrere Zonen abgegeben werden.

² Die Parkbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Sie berechtigt den/die Inhaber*in lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der geltenden Vorschriften zu parkieren. Wo Parkplätze markiert oder signalisiert sind, sind ausschliesslich diese zu benutzen. Behördliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen (Schneeräumung, Umzüge, Veranstaltungen, Reparaturen usw.) sind einzuhalten.

Parkzonen

Art. 6 ¹ Für das Dauerparkieren auf den dafür vorgesehenen Parkzonen tagsüber werden Parkbewilligungen für folgende Zonen abgegeben:

- a. Zentrum
- b. Unterdorf
- c. Schule

² Für die Zone Schule werden Parkbewilligungen nur an Personal der Schule, Tagesschule, Schulsozialarbeit und Kinder- und Jugendarbeit abgegeben.

Bewilligungsarten

Art. 7 Es werden Parkbewilligungen für folgende Zeiträume ausgestellt:

- a. Tag
- b. Woche
- c. Monat
- d. Jahr

Kontingent
Jahresbewilligungen

Art. 8 Der Gemeinderat legt das Kontingent der Jahresbewilligungen mittels Beschluss fest.

Berechtigung

Art. 9 ¹ Die Gemeinde gibt Tages-, Wochen- und Monatsbewilligungen an alle Interessent*innen ab.

² Sie gibt auf Gesuch hin Bewilligungen für ein Jahr ab

- a. an Personen, die nicht schrifttenpolizeilich in der Gemeinde angemeldet sind, für die auf ihren Namen und ihre Wohnadresse eingelösten Motorfahrzeuge,
- b. an Geschäftsbetriebe in der Gemeinde für die auf ihre Firma und ihre Firmenadresse eingelösten Motorfahrzeuge, wenn der Betrieb nachweisen kann, dass er zu wenige Parkplätze hat.

³ Sie kann, sofern eine genügende Anzahl öffentlicher Parkplätze zur Verfügung steht und das Kontingent nicht ausgeschöpft ist, auf Gesuch hin in begründeten Fällen weitere Sonderbewilligungen für ein Jahr abgeben.

Entzug **Art. 10** Parkbewilligungen können endgültig oder für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Bewilligung missbräuchlich verwendet wurde. Der Entzug der Parkbewilligung gibt keinen Anspruch auf eine Rückerstattung der bereits bezahlten Gebühren.

3. Gebühren

Gebühren **Art. 11** Die Gebühren für Parkbewilligungen betragen

a. für einen Tag	CHF 5.00
b. für eine Woche	CHF 20.00
c. für einen Monat	CHF 40.00
d. für ein Jahr	CHF 300.00

Bezug **Art. 12** ¹ Parkbewilligungen können bei der Gemeindeverwaltung oder online gelöst werden.

² Tages-, Wochen und Monatsbewilligungen müssen beim Bezug bezahlt werden.

³ Jahresbewilligungen werden auf Wunsch gegen Rechnung ausgestellt.

Rückgabe **Art. 13** ¹ Wer die Voraussetzungen für die Erteilung einer Parkbewilligung nach dieser Verordnung nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet, dies der Gemeinde innert 14 Tagen zu melden.

² Die Gemeinde erstattet bezahlte Gebühren für Parkbewilligungen anteilmässig zurück, wenn diese noch für mehr als 3 Monate gültig sind.

4. Vollzug

Vollzug **Art. 14** Der Gemeinderat bestimmt mittels Beschluss, wer die Überwachungsaufgaben, inkl. Erteilung von Bussen im Ordnungsbussenverfahren, Inkasso und allfälliger Verzeigung beim zuständigen Regionalgericht, übernimmt.

5. Schlussbestimmungen

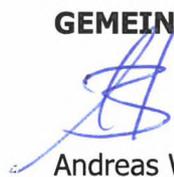
Aufhebung von Erlassen **Art. 15** Folgende Erlasse werden aufgehoben:

Parkierungsverordnung vom 1. Januar 2016

Inkrafttreten **Art. 16** Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Beraten und beschlossen durch den Gemeinderat am 9. Oktober 2023.

GEMEINDERAT KIRCHBERG BE


Andreas Wyss
Präsident


Christine Hofer
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt:

Die vom Gemeinderat Kirchberg am 9. Oktober 2023 beschlossene revidierte Parkierungsverordnung wurde durch Publikation im amtlichen Anzeiger vom 9. November 2023 gemäss Artikel 45 der Gemeindeverordnung öffentlich bekannt gemacht.

3422 Kirchberg, 10. November 2023

Christine Hofer
Gemeindeschreiberin